#### **SATZUNG**

#### des

### Wasser- und Landschaftspflegeverbandes Bederkesa

### § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

(1) Der Verband führt den Namen

#### Wasser- und Landschaftspflegeverband Bederkesa

Er hat seinen Sitz in Otterndorf, Landkreis Cuxhaven. Er ist Rechtsnachfolger des Entwässerungsverbandes Bederkesa, Landkreis Cuxhaven.

- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus den in der Anlage I zur Satzung beigefügten Kartenblättern.

(WVGW §§ 1, 3, 6)

### § 2 Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe:
- 1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
- 2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern.
- 3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen, Straßen und Windschutzstreifen,
- 4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
- 5. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser,
- 6. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
- 7. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
- 8. Technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer.
- 9. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
- 10. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
- 11. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
- 12. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
- 13. Beseitigung von Abwasser und Klärschlamm.

(WVG § 2)

### § 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
- a) die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- b) Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder).
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

(WVG § 4)

### § 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

Dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung oder Zuführung des Wassers dienenden Anlagen und den laufenden Nummern der Anlage zu dieser Satzung und den laufenden Nummern gemäß Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung in der jeweils gültigen Fassung, den Namen, den Anfangs- und Endpunkten und den Längen der Gewässer,

Einzelplänen über Maßnahmen nach § 2 Punkt 1 bis 13, der Übersichtskarte i. M. 1 : 50.000 mit Eintragung der vorgenannten Gewässer mit den laufenden Nummern.

- (2) Für weitere Maßnahmen sind entsprechende Pläne aufzustellen und in das Verzeichnis aufzunehmen.
- (3) Die Unterhaltung der Wasserläufe II. Ordnung ist Aufgabe des Unterhaltungsverbandes Nr. 21 Hadeln.

(WVG § 5)

### § 5 **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, dass Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Die Vertreter des Verbandes dürfen die Grundstücke der Mitglieder jederzeit betreten und befahren, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kam.

(WVG §§ 33, Abs. 1 + 3; 35, 36 und 37)

# Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers mit seinen Anlagen nicht beeinträchtigt und das Ufer nicht beschädigt wird.
- (2) Ackergrundstücke dürfen nur bis zu einer Entfernung von 1,0 m von der oberen Böschungs-kante und außerhalb dieser Entfernung nur so beackert werden, dass die Ufer des Gewässers nicht beschädigt werden.
- (3) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und an Verbandsgewässern gelegenen Grundstücke, die als Weide genutzt werden, sind verpflichtet, Einfriedigungen mindestens 1,0 m von der Böschungsoberkante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen müssen so beschaffen sein, dass sie eine 4,00 m breite Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge erlauben. Die Durchfahrt ist 1,0 m von der oberen Böschungskante des Gewässers anzulegen. Die Anlagen einschließlich gesetzter Hecks sind vom Grundstückseigentümer zu unterhalten.
- (4) Die Anlage offener Tränkstellen in und an den Verbandsgewässern ist untersagt. Im Übrigen sind Selbsttränken, Weidepumpen, Übergänge und ähnliche Anlagen nach Angabe des Verbandes so anzulegen, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Die Schläuche der Tränkeanlagen sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen oder in Leerrohre im Boden zu verlegen, damit sie bei der Grabenräumung nicht beschädigt werden. Für auftretende Schäden haftet der Grundstückseigentümer.
- (5) Für Brücken und Rohrdurchlässe, die als Wege- und Straßenüberfahrten und Grundstücksüberwegungen dienen, sind die Überwegungsberechtigten allein unterhaltungs- und erhaltungspflichtig. Durchlässe, Brücken, Überfahrten und ähnliche Anlagen, die für einzelne Grundstückseigentümer seitens des Verbandes oder von anderen Bauträgern hergestellt und als Verbandsanlagen übernommen werden, sind von dem jeweiligen Grundstückseigentümer einschließlich der Auffahrten oder Rampen zu unterhalten und wenn notwendig wieder zu erneuern.
- (6) Der maschinelle Einsatz von Grabenräumgeräten muss jederzeit möglich sein. Der Verband kann einen Räumstreifen an den Gewässern von 5,00 m Breite entschädigungslos in Anspruch nehmen. In diesem Bereich sind Anpflanzungen mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Zierpflanzen nur mit Zustimmung des Verbandes zulässig.
- (7) Jedes Mitglied ist dem Verband zum entschädigungslosen Aufnehmen und Beseitigen des bei der Durchführung der regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Schnittgutes und Aushubes aus dem Gewässer verpflichtet.
- (8) Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bis zur Einfriedigung bepflanzt, soweit das für die Unterhaltung erforderlich ist.
- (9) Dräne sind vor der Einmündung in ein Verbandsgewässer auf einer Länge von 10,00 m parallel zur oberen Böschungskante gemessen zur Sicherung der Böschung wasserdicht mit geschlossenen Rohren zu verlegen. In Verbandsgewässer einmündende Gräben und Grüppen sind im Mündungsbereich auf einer Länge von min. 5,00 m zu verrohren, damit sie von Unterhaltungsgeräten ungehindert passiert werden können. Dränausmündungen und Ausläufe von Rohrleitungen sind von den Eigentümern mit Ausmündungsstücken, die sich der Böschungsneigung anpassen, so herzustellen und ausreichend zu befestigen, dass Absackungen und Ausspülungen vermieden werden und die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Außerdem sind die Dränausmündungen deutlich sichtbar durch Holzpflöcke an der Böschungsoberkante des Grabens zu kennzeichnen. Die Markierungen sind vom Grundstückseigentümer zu unterhalten.
- (10) Die Einrichtung von baulichen Anlagen in einer Entfernung von weniger als 10,00 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern II. Ordnung und von weniger als 5,00 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern III. Ordnung ist unzulässig. Bei verrohrten Gewässern bemisst sich diese Entfernung von der äußeren Bauwerkskante.

- (11) Innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Ufergrundstücke nur so zur Nutzung herangezogen werden, dass in jedem Fall ein Uferrandstreifen von mindestens 5,00 m Breite von jeglicher Ablagerung, Bepflanzung, Einzäunung und Nutzung frei bleibt.
- (12) Neu- oder Ersatzbauten von privaten Bauwerken (Brücken, Rohrdurchlässen, Schleusen, Sielen, Uferschutzbauten, Viehtränken) in und an den Verbandsanlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Verbandes.
- (13) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33, Abs. 2)

#### § 7 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte berufen. Leiter der Schau ist der Verbandsvorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (4) Abweichend von Abs. 3 kann der Vorstand bestimmen, dass der Verbandsvorsteher oder der Geschäftsführer die Aufgaben des Abs. 3 wahrnehmen.

(WVG §§ 44, 45 Abs. 1)

# § 8 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Leiter der Schau zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf. Er gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.

(WVG § 45, Abs. 2 + 3)

#### § 9 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG § 46)

### § 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
- 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- 4. Wahl der Schaubeauftragten,

- 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- 6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
- 7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- 8. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
- 9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
- 10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- 11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- 12. Bestellung des Geschäftsführers,
- 13. Beschließung über Beträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 77.000,00 EUR.
- 14. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Geschäftsführers.
- 15. Wahl eines verbandseigenen Prüfungsausschusses.

(WVG §§ 47, 49)

### § 11 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- 1) Der Ausschuss hat 19 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Jeder hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
- 2) Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern in den Wahlbezirken I bis X gewählt.
- 3) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied oder jeder wirtschaftende Pächter eines Grundstückes im Verbandsgebiet, der seinen Wohnsitz im jeweiligen Wahlbezirk haben muss.

Vorstandsmitglieder dürfen nicht gewählt werden.

#### Wahlbezirk I

Ortsteil Bederkesa des Fleckens Bederkesa Ortsteil Fickmühlen des Fleckens Bederkesa Gemeinde Drangstedt Ortsteil Hymendorf der Stadt Langen

Wahlbezirk II

Ortsteil Ankelohe des Fleckens Bederkesa

Wahlbezirk III

Gemeinde Flögeln

Wahlbezirk IV

Ortsteile Ahlenfalkenberg und Süderleda

der Gemeinde Wanna

2 Ausschussmitglieder

3 Ausschussmitglieder

2 Ausschussmitglieder

2 Ausschussmitglieder

Wahlbezirk V

Ortsteil Neuenwalde der Stadt Langen

2 Ausschussmitglieder

Wahlbezirk VI

Ortsteil Krempel der Stadt Langen

1 Ausschussmitglied

Wahlbezirk VII

Gemeinde Steinau, Gemeinde Odisheim

2 Ausschussmitglieder

Wahlbezirk VIII

Ortsteil Armstorf der Gemeinde Armstorf

Ortsteil Moorausmoor der Gemeinde Stinstedt

Ortsteil Neubachenbruch der Gemeinde Stinstedt 1 Ausschussmitglied

Wahlbezirk IX

Ortsteil Mittelstenahe der Gemeinde Mittelstenahe

#### Wahlbezirk X

Ortsteil Lintig der Gemeinde Lintig Ortsteil Meckelstedt der Gemeinde Lintig

2 Ausschussmitglieder

#### 19 Ausschussmitglieder

- (4) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gemäß § 37 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl.
- (5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht zu wählen. Niemand kann mehr als zwei weitere Verbandsmitglieder vertreten.
- (6) Das Stimmenverhältnis bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsmitglieder mit beitragspflichtigen Flächen am Wahlbezirk beteiligt sind. Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (7) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundstückseigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (8) Der Verbandsvorsteher oder der von ihm beauftragte Wahlleiter leitet die Wahl.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand soviel Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stimmengleichheit mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (10) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Verbandsvorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, welchem der Kandidaten sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemandem sofort in Zweifel gezogen wird.
- (11) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher oder dem von ihm beauftragten Wahlleiter und einem weiteren Teilnehmer zu unterschreiben ist.

(WVG § 49)

### § 12 Amtszeit des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember zum ersten Mal im Jahr 2018 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied oder ein stellvertretendes Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 11 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen. Wird ein Ausschussmitglied in den Vorstand gewählt und nimmt es die Wahl an, so scheidet es durch Vorlage einer Verzichtserklärung aus dem Ausschuss aus.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

#### § 13 Sitzung des Ausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und der Geschäftsstelle des Verbandes mit.
- (2) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung des Ausschusses.
- (3) Der Vorstand und der Geschäftsführer sind zu den Sitzungen zu laden.
- (4) Der Verbandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Den Mitgliedern des Vorstandes ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG § 50)

### § 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

(1) Der Ausschuss ist beschlussfällig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen wird.

Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

- (2) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
- a) den Ort und den Tag der Sitzung,
- b) die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Vorstands- und Ausschussmitglieder,
- c) den behandelnden Gegenstand und die gestellten Anträge,
- d) die gefassten Beschlüsse,
- e) das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher, dem Protokollführer und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

(WVG § 48)

### § 15 **Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Verbandsvorstand besteht aus 6 Personen. Dem Verbandsvorsitzenden (Verbandsvorsteher) und weiteren fünf ordentlichen Mitgliedern. Ein ordentliches Mitglied ist Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Jedes ordentliche Mitglied hat seinen persönlichen Stellvertreter.

(WVG § 52)

### § 16 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorsteher) und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

### § 17 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember zum ersten Mal im Jahre 2019 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für die restliche Amtszeit nach § 16 ein Nachfolger zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder des Vorstands bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

# § 18 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Ausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- 1) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- 2) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- 3) die Aufstellung der Jahresrechnung,
- 4) die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- 5) die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
- 6) die Einstellung, Entlassung und Vergütung der Dienstkräfte,
- 7) den Abschluss von Verträgen mit einem Wertgegenstand von 5.000,00 € bis 75.000,00 €.
- 8) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- 9) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Beiträgen.
- die Festsetzung der Entschädigung für die Benutzung von Grundstücken der Verbandsmitglieder.
- 11) Empfehlungen an den Ausschuss zur Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben des Unternehmens und des Planes.

(WVG § 28 Abs. 6 und 54)

### § 19 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und der Geschäftsstelle des Verbandes mit. Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen.

(WVG § 56)

#### § 20 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen worden ist.

- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Verbandsvorsteher, dem Protokollführer und dem Geschäftsführer zu unterschreiben (§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend).

(WVG § 56)

### § 21 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und Ausschuss. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder der Ausschuss berufen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Ausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Verbandsvorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.
- (5) Der Verbandsvorsteher darf gemeinsam mit dem Geschäftsführer Verträge mit einem Wertgegenstand bis 5.000,00 € abschließen.

(WVG §§ 51, 54, 55)

#### § 22 Geschäftsführer

Der Verband hat einen Geschäftsführer. Ihm obliegt die Ausführung sämtlicher Geschäfte und Beschlüsse des Verbandes.

Er kann Geschäftsführer mehrerer Verbände sein und sich der gemeinsamen Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände Otterndorf bedienen

(WVG § 57)

#### § 23 Dienstkräfte

Der Verband kann im Rahmen des mit dem Haushaltsplan zu beschließenden Stellenplans Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) beschäftigen.

# § 24 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

# § 25 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld bzw. Reisekosten
- (3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält Fahrtkostenerstattung und eine jährliche Aufwandsentschädigung, die in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen ist. Sie umfasst
- a) den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand,
- b) den Ersatz des Verdienstausfalls.
- (4) Die Vorstandsmitglieder erhalten für Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes zur Abgeltung der Auslagen Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes unter Zugrundelegung der Reisekostenstufe B.
- Der Verbandsvorsteher erhält Wegestrecken- und Mitnahmeentschädigung nach der Verordnung über Wegestreckenentschädigung bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges, das ein Dienstreisender mit schriftlicher Anerkennung der Behörde im überwiegenden dienstlichen Interesse hält in der z. Zt. gültigen Fassung.
- (5) Die Höhe der Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgeldes und des pauschalen Kilometergeldes setzt für die Fahrten zu den Sitzungen der Ausschuss durch Beschluss fest.

(WVG § 52)

### § 26 Haushaltsführung

Für die Haushaltsführung, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die landesrechtlichen Vorschriften (§ 105 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung, § 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz).

### § 27 **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29)

### § 28 Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast für die Durchführung der Verbandsaufgabe nach § 2 der Satzung im gesamten Verbandsgebiet verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

Die Beitragslast aus der Durchführung der Verbandsaufgaben nach § 2, die nur Teilgebiete des Verbandes betreffen, verteilen sich ebenfalls auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der vorteilhabenden Grundstücke. Dies können sein:

- a) die Beitragslast aus der jährlich anfallenden Unterhaltungslast für Polderschöpfwerke und Betonrohrleitungen sowie Dränsammler;
- b) die Beitragslast, die sich aus anfallenden Zins- und Tilgungslasten aus aufgenommenen Krediten bei Durchführung von Maßnahmen ergibt (Polder Wegebau);
- die Beitragslast aus erhöhten Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung in Teilgebieten des Verbandes (Erschwernis der Unterhaltung);
- d) für sämtliche sonstigen Maßnahmen, die der Verband im Rahmen seiner Aufgaben gem. §2 für ein oder mehrere Mitglieder erbringt, werden Beiträge in Höhe der dem Verband tatsächlich entstandenen Kosten gehoben.
- (2) Die Beitragslast aus der Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zur Unterhaltung im verbesserten Zustand sowie der Dränung verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.
- (3) "Der Verband hebt Mindestbeiträge, die sich aus einem Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgabe sowie den Hebungskosten zusammensetzen. Über die Höhe von Mindestbeiträgen wird im Rahmen des Haushaltsplanes entschieden."

# § 29 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. Dadurch werden Änderungen erst im folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
- a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
- es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

### § 30 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeit.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewährleisten.

(WVG § 31)

# § 31 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge heben. Die Hebung erfolgt nach Flächenbeitrag für die vorteilhabenden Flächen der erforderlichen Maßnahmen.

(WVG § 32)

# § 32 Sachbeiträge

Die Mitglieder des Verbandes können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 33. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG §§ 28, 30)

# § 33 Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

#### § 34 Zwangsvollstreckung

Die auf der Satzung oder anderen Rechtsvorschriften beruhenden öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege.

### § 35 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Mitglieder des Verbandes und die Eigentümer der im Verbandsgebiet von Mitgliedsverbänden liegenden Grundstücke und der in dem zum Verband gehörenden Gewässer befindlichen Anlagen haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen zu befolgen. Der Verbandsvorsteher oder sein Beauftragter können Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens treffen.
- 2) Die Anordnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (3) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 3. Dezember 1976 in der jeweils gelten Fassung in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juli 1982 in der jeweils gültigen Passung.

# § 36 Zwangsmittel

- (1) Der Verbandsvorsteher kann die Anordnungen nach § 40 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.
- (2) Der Verbandsvorsteher droht das Zwangsgeld vorher schriftlich an und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 2.500,00 € betragender Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.
- (3) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

### § 37 Bekanntmachung

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes (Satzungen u. a.) erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven. Auf die Veröffentlichung kann in der Nordsee-Zeitung und der Niederelbe-Zeitung hingewiesen werden.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.
- (3) Wahlen u. a. sind in der Nordsee-Zeitung bzw. in der Niederelbe-Zeitung zu veröffentlichen.

# § 38 **Aufsicht**

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Cuxhaven in Cuxhaven in Verbindung mit den §§ 72 bis 74 des Wasserverbandsgesetzes.

## § 39 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
- 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,

- 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000,00 € hinausgehen,
- 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der
- 5. Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 und 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

### § 40 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer und Bedienstete sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

### § 41 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Entwässerungsverbandes Bederkesa vom 29. Dezember 1976 außer Kraft.

(WVG § 58, Abs. 2)

Bederkesa, den 15. Dezember 1995

Stemmermann Verbandsvorsteher

Ich veröffentliche die vorstehende Satzung des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes Bederkesa.

Die Veröffentlichung der Satzung im vollen Wortlaut im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven ist am 11. April 1996 erfolgt. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

(L.S.)

#### Landkreis Cuxhaven Der Oberkreisdirektor

In Vertretung Jochimsen Kreisrat

- Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 14 vom 11. April 1996 S. 145 bis 151 -

Die Änderungen sind im Satzungstext eingearbeitet.

Die am 20. Januar 2009 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes Bederkesa in Bederkesa, im Landkreis Cuxhaven, vom 15. Dezember 1995 ist am 06. Februar 2009 unter Az.: 663610-12 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBI. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBI. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 06. Februar 2009

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

- Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 7 vom 19. Februar 2009 S. 55 bis 56 -

Die Änderungen sind im Satzungstext eingearbeitet.

Die am 17. Februar 2011 beschlossene Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserund Landschaftspflegeverbandes Bederkesa in Bederkesa, im Landkreis Cuxhaven, vom 15. Dezember 1995 ist am 10. August 2011 unter Az.: 663610-12 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBI. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBI. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 10. August 2011

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

- Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 34 vom 25. August 2011 S. 209

Die Änderungen sind im Satzungstext eingearbeitet.

Die am 07. Februar 2012 beschlossene Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes Bederkesa in Bad Bederkesa, im Landkreis Cuxhaven, vom 15. Dezember 1995 ist am 11. April 2012 unter Az.: 663610-12 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBI. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBI. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 11. April 2012

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

- Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 17 vom 26. April 2012 S. 119

Die Änderungen sind im Satzungstext eingearbeitet.

.

Die am 22. März 2018 beschlossene Satzung zur Vierten Änderung der Satzung des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes Bederkesa in Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, vom 15. Dezember 1995 ist am 09. Mai 2018 unter Az.: 663610-12 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBI. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBI I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 24. Mai 2018

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Bammann
Kreisrätin

- Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 18 vom 24. Mai 2018 S. 73 + 74

Die Änderungen sind im Satzungstext eingearbeitet.

Das Gewässerverzeichnis wurde aktualisiert und kann in der Geschäftsstelle und beim Landkreis Cuxhaven eingesehen werden.

Die Satzung tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

•

Verbandsgebiet Wasser- und Landschaftspflegeverband Bederkesa

